

Satzung der Veteranen- und Reservistenvereinigung Schaftlach

Stand: 12.11.2022

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Vereinigung führt den Namen „Veteranen– und Reservistenvereinigung Schaftlach e.V.“
2. Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Die Vereinigung hat ihren Sitz in Schaftlach, Landkreis Miesbach, Gde.Waakirchen
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.November und endet am 31. Oktober eines jeden Jahres.

§ 2

Vereinszweck

1. Die Vereinigung pflegt echte Kameradschaft und Achtung gegenüber den Vereinsmitgliedern. Die vornehmste Pflicht der Vereinigung ist die Beteiligung an den Bestattungen der verstorbenen Vereinsmitglieder. In besonderer Weise ist den Gefallenen und verstorbenen Mitgliedern zu gedenken.
Partei politische Bestrebungen innerhalb der Vereinigung sind ausgeschlossen. Die Vereinigung steht auf demokratischer Grundlage.
Mit der Durchführung kultureller Veranstaltungen und mit der Teilnahme an weltlichen und kirchlichen Festen im Ort will die Vereinigung gute Sitten pflegen und heimatliche Gesinnung fördern.
2. Die Vereinigung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind oder durch Unverhältnis hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Vereinigung können Kriegsteilnehmer, Reservisten und Bundeswehrsoldaten, Zivildienstleistende und fördernde Mitglieder in Einverständnis mit den Zielen der Vereinigung werden, unabhängig vom Geschlecht.
2. Der Antrag auf Aufnahme in die Vereinigung ist schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch Austritt
 - c) durch Auflösung des Vereins
 - d) durch Ausschluss
2. Der Austritt ist der Vorstandschaft gegenüber schriftlich (auch per E-Mail) zu erklären. Der Austritt erfolgt jeweils zum Schluss des Geschäftsjahres.
3. Ein Mitglied, das trotz Anmahnung seine Beitragspflicht nicht erfüllt, kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Vereinigung ausgeschlossen werden.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft aus der Vereinigung ausgeschlossen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Aufnahmegebühr: Erfolgt die Aufnahme in die Vereinigung nach Vollendung des 40. Lebensjahres, so ist eine Aufnahmegebühr von 15,-- € sofort bei Vereinsbeitritt zu bezahlen.

§ 6 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinn von § 26 BGB.

Die Vereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, oder dem 2. Vorsitzenden, je einzeln, vertreten. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall den 1. Vorsitzenden vertreten.

§ 8

Die Vorstandschaft (Vereinsausschuss)

1. Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) dem 1. Fahnenjunker
- f) dem 2. Fahnenjunker
- g) dem 3. Fahnenjunker
- h) vier Beisitzern

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Gelingt dies nicht, ist für die Neuwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft oder einzelne ihrer Mitglieder ihres Amtes entheben.

2. Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten der Vereinigung zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinigungsorganen vorbehalten sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellung der Jahres -u. Kassenberichte
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- g) Beschlussfassung und Organisation über die Durchführung von Vereinsveranstaltungen
- h) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge auf Ehrenmitgliedschaften
- i) Beschlussfassung über Ausgaben von 301,-- € bis 2.000,-- €

3. Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden rechtzeitig einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandschaft entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen.

§ 9

Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen aufgebracht.

Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Satzung der Veteranen- und Reservistenvereinigung Schaftlach

Stand: 12.11.2022

Für die Ausgaben bis 300,-- € ist die Zustimmung des 1. Vorstandes, im Verhinderungsfalle die des 2. Vorstandes erforderlich. Für Ausgaben von 301,-- € bis 2.000,-- € ist die Zustimmung der Vorstandschaft, von Beträgen über 2.000,-- € die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres –u. Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Vorstandschaft
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - c) Beschlussfassung über die Erhebung einer Aufnahmegebühr und über deren Höhe
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung der Vereinigung
 - f) Beschlussfassung über Ausgaben von mehr als 2.000,-- €
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse der Vereinigung es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Tageszeitung (Miesbacher Merkur) oder Gemeindeblatt der Gde. Waakirchen einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandschaftsmitglied, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen werden.
5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der Vereinigung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder erforderlich.
6. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt. Die Wahl erfolgt normalerweise in schriftlicher, geheimer Form. Eine Wahl per Akklamation ist möglich, wenn kein Einspruch aus den Reihen der Mitgliederversammlung erhoben wird. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem Vereinsausschuss angehören. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

Satzung der Veteranen- und Reservistenvereinigung Schaftlach

Stand: 12.11.2022

§ 11 Ehrungen

Ehrungen erfolgen für

- a) langjährige Mitgliedschaft
- b) verdienstvolle Mitgliedschaft

Personen, die sich besonders um die Vereinigung verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft (durch Beschluss der MV) der Vereinigung verliehen werden.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung fällt das Vermögen der Vereinigung an die hiesige Gemeinde, die es für die traditionellen und historischen Vereine des Ortes Schaftlach zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 28. Februar 1953 in Kraft.

Die Satzung wurde zuletzt geändert am 12. November 2022.

Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12. November 2022 beschlossen.

Schaftlach, den 12. Nov. 2022

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____